GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH
9943 Untertilliach 62a
Bezirk Lienz
Telefon 0 48 47 / 51 50
Telefax 0 48 47 / 51 50 - 31
gde.untertilliach@lesachtalonline.at
www.untertilliach.at

Untertilliach, am 28.05.2025

Zahl: 131-9-04/2025-01
Betreff: Mündliche Verhandlung – öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Gemeinde Untertilliach, Bürgermeister Lanzinger Manfred, 9943 Untertilliach 62a, hat bei der Gemeinde Untertilliach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Umgestaltung Festplatz (zwischen Gemeindehaus und Kirche) auf Gst. 1/3, EZ: 133, KG Untertilliach,** angesucht.

Ort der Verhandlung:	**an Ort und Stelle – am Bauplatz (Grundstück Nr. 1/3)**		
Datum:	**Donnerstag, den 12.06.2025**	**Zeit:**	**08:30 Uhr**

Der Eigentümer der baulichen Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass den Organen der Behörde der Zutritt zu den Räumen der Hofstelle möglich ist.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin, oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder

durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden im Gemeindeamt Untertilliach in die Planunterlagen und sonstige Behelfe Einsicht nehmen.

Abgesehen von der Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Untertilliach

☒ Veröffentlichung unter Amtstafel auf der Web-Seite: https://www.untertilliach.at

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung – während der Amtsstunden (Parteienverkehr) im Gemeindeamt Untertilliach erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Der Bürgermeister
vertreten durch den Bürgermeister-Stellvertreter:

(Obererlacher Johannes)

Angeschlagen am: 28.05.2025
Abgenommen am:

Ergeht an:
1. Gemeinde Untertilliach, Bürgermeister Lanzinger Manfred, 9943 Untertilliach 62a;

2. Agrargemeinschaft Nachbarschaft Kirchberg, z.Hd. Obmann Lanzinger Manfred, 9943 Untertilliach 33/2;
3. B & F Immobilien GmbH, Klebas 3, 9653 Liesing;
4. Bichler Markus, 9943 Untertilliach 62/5;
5. Bichler Thomas, Schützenweg 33 TOP 12, 6134 Vomp;
6. Engel Christiane, 9943 Untertilliach 62/3;
7. Klammer Johannes, 9943 Untertilliach 62/3;
8. Land Tirol (Landestraßenverwaltung) im Wege des Baubezirksamt Lienz, Iseltaler Str. 1, 9900 Lienz;
9. Republik Österreich – öffentl. Wassergut im Wege des Baubezirksamt Lienz, Iseltaler Str. 1, 9900 Lienz;
10. Neuwirth Sabine, Reiherweg 19, 4053 Haid b. Ansfelden;
11. Neuwirth Wilhelm, Reiherweg 19, 4053 Haid b. Ansfelden;
12. Obererlacher Anna, 9943 Untertilliach 62b;
13. Obererlacher Christa, Reichenauer Str. 90d, 6020 Innsbruck;
14. R.k. Pfarrkirche, p.A. Pfarre Obertilliach, Dorf 55, 9942 Obertilliach;
15. R.k. Pfarrpfründe, p.A. Pfarre Obertilliach, Dorf 55, 9942 Obertilliach;
16. Öffentl. Gut, Gemeinde Untertilliach, 9943 Untertilliach 62a;
17. Diözese Innsbruck, Kirchliches Bauen, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck;
18. Bundesdenkmalamt, Abteilung f. Tirol, Burggraben 31, 6020 Innsbruck;
19. Baumeister Ing. Michael Greiderer, Bau- und Projektsmanagement, Tiroler Straße 19, 9900 Lienz, als Planverfasser;
20. z.d.A.